

# Umsatzsteuer-Basics

## Leistungsarten

### Aufgaben Lieferung und sonstige Leistung

Tim Taler hat am 01. Januar 2025 ein bebautes Grundstück (Baujahr 2001) in Chemnitz für 700.000 Euro erworben. Auf die Umsatzsteuerbefreiung wurde im Kaufvertrag nicht verzichtet. Er vermietet das Gebäude seit der Anschaffung an einen Versicherungsmakler für 3.000 Euro zzgl. 400 Euro Nebenkosten pro Monat.

**Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht aus Sicht des Unternehmers Tim Taler.**

Die Vermietung stellt eine sonstige Leistung dar, § 3 Abs. 9 UStG.

Die Nebenkosten sind eine unselbstständige Nebenleistung zur Hauptleistung Vermietung und teilen das Schicksal der Hauptleistung, A 3.10 Abs. 5 UStAE.

Der Ort ist Chemnitz, da sich das Grundstück hier befindet, § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 1, S. 2 Buchst. a) UStG.

Chemnitz liegt im Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Demnach ist die Leistung steuerbar im Deutschland, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Die Vermietung ist grundsätzlich steuerfrei, § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG. Es handelt sich zwar um einen optionsfähigen Umsatz gem. § 9 Abs. 1 UStG, aber die Versicherungsagentur erbringt ausschließlich vorsteuerschädliche Umsätze. Daher scheidet eine Option nach § 9 Abs. 2 UStG aus.

Hans Holzwurm betreibt seit vielen Jahren eine Möbelfabrik in Werdau. Am 04. Januar 2025 verkaufte er an einen Privatkunden aus Zwickau einen Möbelschrank für 2.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Am 17. Februar 2025 transportierte Holzwurm den Möbelschrank mit eigenem LKW nach Zwickau.

**Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht aus Sicht des Unternehmers Hans Holzwurm.**

*(Holzwurm gibt seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich ab.)*

Der Verkauf des Möbelschrank ist eine Lieferung, der Holzwurm dem Kunden die Verfügungsmacht an dem Möbelschrank verschafft, § 3 Abs. 1 UStG.

Der Ort liegt in Werdau, da die Beförderung von hier beginnt, § 3 Abs. 5a i.V.m. Abs. 6 S. 1 UStG. Werdau ist Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Demnach ist die Lieferung in Deutschland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Die Lieferung ist mangels § 4 UStG steuerpflichtig.

Die Bemessungsgrundlage ist das Entgelt = 2.000 Euro, § 10 Abs. 1 S. 1, 2 UStG.

Die Steuer beträgt 19% von 2.000 Euro = 380 Euro, § 12 Abs. 1 UStG.

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) S. 1 UStG. Eine Lieferung ist mit dem Beginn der Beförderung ausgeführt, A 13.1 Abs. 2 S. 2 UStAE – hier mit Ablauf des Monats Februar 2025.

Steuerschuldner ist der Unternehmer Hans Holzwurm, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.

## **Aufgaben Werklieferung und Werkleistung**

Der polnische Fahrradhändler Kowalski aus Breslau ließ sein neuestes Model des Fahrrades GTX 200 bei der Görlitzer (Sachsen) Lackiererei Farbenfroh OHG in neuen bunten Farben lackieren. Die Farbe wurde dabei von Kowalski zur Verfügung gestellt. Die Lackiererei berechnete dafür 5.950 Euro.

**Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht aus Sicht des Unternehmers Lackierer Farbenfroh OHG.**

Die Lackierung stellt eine sonstige Leistung in Form einer Werkleistung dar, § 3 Abs. 9 UStG, A 3.8 Abs. 1 UStAE.

Der Ort der Leistung ist Breslau, § 3a Abs. 2 UStG. Breslau ist Ausland, § 1 Abs. 2 S. 2 UStG. Die Leistung ist damit in Deutschland nicht steuerbar.

Die Bemessungsgrundlage beträgt 5.950 Euro, § 10 Abs. 1 S. 1, 2 UStG.

Im Zeitraum von Januar bis März 2025 ließ Tim Taler in seine Fabrikhalle in Leipzig ein neues spezielles Regal einbauen. Dazu reiste extra die Firma BauFuchs aus Tschechien an, die auch alle benötigten Materialien gleich mitbrachte und das Regal an Ort und Stelle individuell einbaute. Die Rechnung vom 04. Juni 2025 über 7.400 Euro wurde durch Tim Taler am 13. Juli 2025 überwiesen.

**Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht aus Sicht des Unternehmers Tim Taler.**

Der Einbau der Regale stellt eine Werklieferung dar, § 3 Abs. 1, Abs. 4 UStG, A 3.8. Abs. 1 UStAE.

Der Ort liegt in Leipzig, weil sich das Regal zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht dort befindet, § 3 Abs. 5a i.V.m. Abs. 7 S. 1 UStG.

Leipzig liegt im Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Die Leistung ist demnach in Deutschland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, und mangels § 4 UStG auch steuerpflichtig.

Die Bemessungsgrundlage ist das Entgelt = 7.400 Euro, § 10 Abs. 1 S. 1, 2 UStG, A 13b.13 Abs. 1 S. 1 UStAE.

Die Umsatzsteuer beträgt 19% von 7.400 Euro = 1.406 Euro, § 12 Abs. 1 UStG.

Die Steuer entsteht im Juni 2025 mit Ausstellung der Rechnung, § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG. Steuerschuldner ist Tim Taler, § 13b Abs. 2 und 5 UStG.

Tim Taler steht in gleicher Höhe ein Vorsteuerabzug zu, der er die Leistung für sein Unternehmen bezogen hat. Der Vorsteuerabzug beträgt 1.406 Euro im Juni 2025, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG, A 13b.15 Abs. 5 UStAE.

## Aufgaben Unentgeltliche Wertabgaben

Tim Taler kaufte im März 2025 einen PKW vom lokalen Autohändler für die ausschließliche betriebliche Nutzung in seinem Betrieb in Leipzig. Er bezahlte nach Eingang der Rechnung vom 12. April 2025 23.800 Euro zzgl. Umsatzsteuer.

Am 25. Oktober 2025 schenkte Tim Taler diesen PKW seiner Schwester. Dazu fuhr er den PKW direkt zu ihr nach Hause und übergab den Schlüssel. Für die Wiederbeschaffung müsste Tim Taler zu diesem Zeitpunkt 20.111 Euro bezahlen.

Abwandlung: Tim Taler kaufte das Fahrzeug im März 2025 von dem Rentner Richard für 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer.

**Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht aus Sicht des Unternehmers Tim Taler.**

*(Tim Taler gibt seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich ab.)*

Tim Taler hat mit dem Erwerb des Fahrzeugs einen Vorsteuerabzug, da er es für sein Unternehmen erworben hat, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG. Die Vorsteuer in Höhe von 3.800 Euro ist abziehbar mit Ablauf des Voranmeldezeitraums März 2025.

Die Entnahme des Fahrzeugs ist einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt, da Tim Taler das Fahrzeug mit Vorsteuerabzug erworben hatte, § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 1, S. 2 UStG.

Ort der Lieferung ist Leipzig, da hier die Beförderung beginnt, § 3 Abs. 5a i.V.m. Abs. 6 S. 1 UStG. Leipzig ist Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Demnach ist die Lieferung in Deutschland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Die Lieferung ist mangels § 4 UStG steuerpflichtig.

Die Bemessungsgrundlage ist gem. § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG der Einkaufspreis im Zeitpunkt der Entnahme. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage, § 10 Abs. 4 S. 2 UStG. Bemessungsgrundlage = 20.111 Euro x 100/119 = 16.900 Euro.

Die Steuer beträgt 19% von 16.900 Euro = 3.211 Euro, § 12 Abs. 1 UStG.

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) S. 1 UStG. Eine Lieferung ist mit dem Beginn der Beförderung ausgeführt, A 13.1 Abs. 2 S. 2 UStAE – hier mit Ablauf des Monats Oktober 2025.

Steuerschuldner ist der Unternehmer Tim Taler, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.